

Satzung
Fassung vom 26. Februar 2008
Satzung für die Karnevalsgesellschaft
Narrenzunft Pumpestich e.V.

§ 1

Name , Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen
„ Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Eschweiler Pumpestich“
2. Er wurde am 11.11.1935 im Lokal Peter Käfer , Pumpe , gegründet und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Eschweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Karnevalsumzügen , Karnevalssitzungen , Masken- und Kostümbällen , sowie die Gestellung eines Karnevalsprinzen , der über das närrische Volk in der überlieferten Weise regiert.
5. Der Verein ist überparteilich , überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Gesellschaftsfarben sind rot – grün.
Die nähere Ausgestaltung der zu tragenden Bekleidung bestimmt die separate nicht zur Satzung gehörende Kleiderordnung

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben , die das 3. Lebensjahr vollendet hat.
2. Fördernde Mitglieder können gut beleumundete Personen werden , die durch ihre Mitgliedschaft das Streben der Gesellschaft unterstützen.
3. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres und Jugendliche können bis zur Erreichung der Volljährigkeit mit Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter/s als nicht stimm – und wahlberechtigte Mitglieder aufgenommen werden . Danach geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über . Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Narrenrat erfolgt durch die/ den Leiter/in der Kinder -und Jugendabteilung.

4. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Narrenrat entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

5. Personen und Mitglieder , die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben , können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Narrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 8 festgelegten Rechte ausüben , Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Wichtigste Aufgabe eines Mitgliedes ist es , überall Freude und Frohsinn zu verbreiten und mit Humor und Lachen den Menschen die Bürde des Lebens zu erleichtern und überall unseren Narrengruß „ HEIJO“ zu propagieren.

2. Die aktiven Mitglieder sind angehalten , der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren . Im Besonderen sind sie angehalten , die Beschlüsse des Vereins , soweit sie mit der Satzung in Einklang stehen , durchzuführen. Aktive Mitglieder dürfen nicht anderen Karnevalsgesellschaften ebenfalls als aktive Mitglieder angehören . Das Recht zur Uraufführung bei Auftritten hat in jedem Falle die Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Pumpestich.

4. Jedes aktive Mitglied soll nach Möglichkeit an allen einberufenen Zusammenkünften teilnehmen sowie sich an Sitzungen , Veranstaltungen und Umzügen beteiligen.

5. Jedes aktive Mitglied ist angehalten , sich innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Aufnahme ein vorgeschriebenes Narrenkostüm anzuschaffen.

6. Der Narrenrat entscheidet darüber , inwieweit zu den Veranstaltungen im vorgeschriebenen Narrenkostüm zu erscheinen ist.

7. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des festgelegten Beitrages verpflichtet.

§ 5

Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines

Geschäftsjahres möglichst unbar zu zahlen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch erklärten Austritt.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen durch Einschreiben an den Vorsitzenden erklärt werden. Mit dem Austritt sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse des Vereins zu erfüllen. Zu diesem gehört insbesondere auch die Entrichtung des Beitrages für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wurde.

- c) durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind :

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse ,
- b) durch bewiesenes , das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten ,
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Abmahnung.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Narrenrates .
Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

3. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an die Gesellschaft .Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Organe

Die Organe der Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung ,
- b) der Narrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins . Sie ist vom Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Eine als Jahreshauptversammlung benannte Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens nach Ablauf von acht Wochen nach Ablauf der Session schriftlich einzuberufen.

2. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

3. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

4. Sollten Anträge später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind sie zuzulassen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Zekretärs,
b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichtes des Kassenrevisoren, c) die Entlastung des Narrenrates, d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
e) die Wahl des Narrenrates,
f) die Bestellung von zwei Kassenrevisoren sowie einem Stellvertreter, die nicht dem Narrenrat angehören dürfen,

g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,

h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Narrenrat beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Beschluss herbeizuführen.

7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und der Beschluss der Auflösung des Vereins, bedürfen $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

8. Auf Antrag einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung im Einzelfall zu bestellende Mitglieder.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

10. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Zekretär und dem

Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist . Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen .

§ 9

Narrenrat

1. Der Narrenrat setzt sich zusammen aus : a) dem geschäftsführenden Vorstand ,
b) dem erweiterten Vorstand .

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) Präsident
- b) Vorsitzender
- c) Sekretär
- d) Schatzmeister
- e) stellvertretender Vorsitzender.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören daneben an :

Ehrenratsvorsitzender , Leiter der Rednergruppe , Leiter der Bühnen – und Wagenbaugruppe , Leiter der Uniformierten , Chronist , Zeremonienmeister , Leiter der Kinder – und Jugendabteilung , Zeugwart , ein Beisitzer , Pressesprecher , Leiter der Musikgruppe sowie Leiter von Gruppen die neu gebildet werden , Ehrenratsvorsitzender , Ehrenpräsident sowie die Stellvertreter der vorgenannten Personen.

Nach Bedarf können weitere Mitglieder mit beratender Funktion , jedoch ohne Stimmbefugnis , hinzugezogen werden.

4. Der Narrenrat wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt . Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Narrenrates während der Session aus , so tritt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an seine Stelle sein Stellvertreter. Ist ein solcher nicht bestellt, wird vom Narrenrat kommissarisch eine Ersatzperson benannt . Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen . Die Amtszeit des Stellvertreters bzw. der Ersatzperson endet mit der Wahlzeit des Narrenrates.

6. Dem Narrenrat obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen.

7. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende , der Präsident , der Sekretär , der Schatzmeister und der stellvertretende Vorsitzende.

8. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den Präsidenten in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) . Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident nur bei Verhinderung oder bei Ausscheiden aus dem Amt den Vorsitzenden vertreten kann.

9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

10. Dem geschäftsführenden Vorstand kann in dringenden Fällen ohne Befragen der Mitgliederversammlung entscheiden. Die laut Satzung zuständigen Gremien sind in der nächsten Versammlung über die Entscheidung zu unterrichten.

11. Für die Einladung und Tagesordnung sowie die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung.

12. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

13. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Narrenrates sind ehrenamtlich.

14. Über die Sitzungen des Narrenrates sind Niederschriften zu führen , die vom Versammlungsleiter und vom Sekretär zu unterzeichnen sind . Die Niederschriften sind bei der nächsten Versammlung des Narrenrates zur Genehmigung vorzutragen.

§ 10

Gliederungen

1. Der Verein gliedert sich wie folgt :

1. Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus Mitgliedern der Gesellschaft zusammen , die wegen ihrer besonderen verdienstvollen Mitarbeit hierzu ernannt wurden . Aus dem Ehrenrat bildet sich der Elferrat . Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Ehrenratsvorsitzenden und dessen Vertreter.

2. Vortragendenabteilung

Alle Auftretenden sind in der Abteilung „ Vortragende „
zusammengeschlossen . Sie wählen
aus der Mitte den Leiter und dessen Vertreter.

3. Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern zusammen , die handwerklich begabt sind , oder durch Fleiß die Gruppen , die z.B. für den Bau der Bühnen und Wagen für den Rosenmontagszug verantwortlich sind , unterstützen. Der Leiter und dessen Vertreter werden aus der Gruppe gewählt.

4. Gruppe der Uniformierten

Um den Einsatz und die Aufstellung der Uniformiertenträger zu
bewältigen , sind auch
diese in einer Gruppe zusammengefasst . Ihr
Leiter ist der stellvertretende Vorsitzende , sein
Vertreter wird innerhalb der Gruppe gewählt.

5. Leiter der Musikgruppe
Um den Einsatz und die Aufstellung der Musikgruppe zu bewältigen , werden auch für diese Gruppe ein Leiter sowie ein Vertreter innerhalb der Gruppe gewählt.

6. Leiter der Kinder – und Jugendabteilung
Zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird ein Leiter der Kinder – und Jugendabteilung eingesetzt. Er und sein Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung bestellt.

7. Der Elferrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten , dem Vizepräsidenten und neun Ehrenratsmitgliedern.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Der Verein löst sich auf , falls die Mitgliederversammlung dies beschließt , er nur noch sieben Mitglieder hat , oder sich der Verreinszweck ändert , oder wegfällt.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins , erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren , die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks , fällt des Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler , die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Für die Bestimmungen , die noch nicht eingehend in der Satzung geregelt sind , sind ergänzend die §§ 21 bzw. 55 ff. BGB heranzuziehen.

5. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt , vom Amtsgericht geforderte redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen , soweit sie keine inhaltlichen Änderungen beinhalten . Hierüber ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

6. Mit dieser Satzung verlieren alle bisher erscheinenden Satzungen und Nachträge ihre Gültigkeit.

7. Vorstehende Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft . Die Satzung wurde im § 8 Abs. 5 a , 9 Abs. 2 und 7 und im § 10 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 am 11.April 1997 geändert. Weiterhin wurde § 2 Abs. 1 und 3 am 24.April 1998 und § 9 Abs. 3 am 22.April 2005 geändert. Am 26.Februar 2008 wurde §1 Abs. 7 geändert Alle Änderungen wurden auf den Jahreshauptversammlungen beschlossen. Die Satzung ist eingetragen in des Vereinsregister unter der Nr. : 0499 beim Amtsgericht Eschweiler.

Gerd Weber, Vorsitzender
René Wiese, Präsident
Irene Eymael, Schatzmeisterin

Stephan Lenzen, Zekretär
Hans-Leo Arnold, stellv. Vorsitzender